



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln · Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Beschränkter Abzug von Auslandsverlusten ist EU-widrig

Stand: 29.03.2007

Der EuGH hat heute entschieden, dass § 2a Abs. 1 Nr. 3a EStG nicht mit der Niederlassungsfreiheit in Einklang steht (29.3.2007, Rs. C-347/04, Rewe Zentralfinanz). Nach dieser Vorschrift ist die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten eingeschränkt, wenn deutsche Unternehmen Anteile an ausländischen Körperschaften halten. Erwirtschaften die ausländischen Beteiligungen dauerhaft Verluste und wird deshalb eine Teilwertabschreibung vorgenommen, ist dieser Verlust nur abzugsfähig, wenn die Tochtergesellschaften später positive Einkünfte der jeweils selben Art erzielen oder eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Auf der anderen Seite darf die deutsche Muttergesellschaft Verluste aus Abschreibungen auf inländische Beteiligungswerte abziehen.

Diese Regelung stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Denn sie behandelt Muttergesellschaften steuerlich unterschiedlich, je nachdem, ob ihre Verluste aus Abschreibungen auf Beteiligungswerte an einer gebietsansässigen oder an einer gebietsfremden Tochtergesellschaft stammen. Sie hält Unternehmen daher davon ab, Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu gründen.

Eine solche unterschiedliche steuerliche Behandlung von Tochtergesellschaften im Ausland kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass sie sich dafür entschieden haben, wirtschaftliche Tätigkeiten in einem anderen Staat auszuüben.

Zudem weist der EuGH das Vorbringen der deutschen Regierung zur Gefahr einer doppelten Berücksichtigung der im Ausland erlittenen Verluste zurück. Da die Verluste der Muttergesellschaft entstanden sind, werden sie nur bei ihr berücksichtigt, so dass die getrennte Berücksichtigung dieser Verluste der Muttergesellschaft und der von den ausländischen Tochtergesellschaften erlittenen Verluste keinesfalls als doppelte Berücksichtigung derselben Verluste qualifiziert werden kann.

Eine solche deutsche Regelung, die allgemein jede Situation erfasst, in der die Tochtergesellschaften außerhalb Deutschlands niedergelassen sind, kann auch nicht durch die Gefahr der Steuerumgehung gerechtfertigt sein.



In der deutschen Regelung zwischen der Möglichkeit für die Muttergesellschaft,

- die Verluste aus Abschreibungen auf Beteiligungswerte an Tochtergesellschaften auszugleichen
- die Steuerbefreiung der von den ausländischen Tochtergesellschaften erhaltenen Dividenden in Deutschland aufgrund von DBA zu nutzen

gibt es keine Verbindung. Daher kann der Notwendigkeit zur Wahrung der steuerlichen Kohärenz für eine Rechtfertigung der Beschränkung nicht gefolgt werden. Daher ist sie als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht gerechtfertigt.

In einer ersten Reaktion des BMF wird auf die Intention der nunmehr EU-widrigen Regelung verwiesen. Sie soll die Geltendmachung von Teilwertabschreibungen beschränken, wenn die ausländische Gesellschaft Einkünfte fast ausschließlich aus passiven Tätigkeiten erzielt. Dadurch wollte der Gesetzgeber verhindern, dass inländisches Kapital in unerwünschte Verlustzuweisungsmodelle investiert wird, die der Volkswirtschaft keinen erkennbaren Nutzen bringen.

Mögliche Konsequenzen aus dem Urteil und der gesetzgeberische Handlungsbedarf werden zusammen mit den Ländern eingehend geprüft. Welche fiskalischen Auswirkungen das Urteil für die Bundesrepublik Deutschland haben wird, kann frühestens nach genauer Analyse des Urteils beurteilt werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.